

## In der 400. Senatssitzung am 19.08.2020 vom Senat gebilligte

### „Planungsgrundsätze der Universität Siegen“

In folgender – während der Senatssitzung gegenüber der zur Diskussion gestellten Vorlage noch geringfügig geänderter – Formulierung wurden die Planungsgrundsätze der Universität Siegen durch den Senat gebilligt:

#### Planungsgrundsätze der Universität Siegen

Die durch das Rektorat vorgenommene und gemäß den geltenden Gesetzen und Ordnungen mit den übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern abgestimmte Universitätsplanung soll die Zukunft der Universität Siegen mittels gestalterischem Vorausdenken sichern. Die ordnungsmäßige Universitätsplanung soll zur Umsetzung des Leitbilds der Universität Siegen deren Ziele festlegen und nachfolgend zyklisch wiederholend aktualisieren. Im Einzelnen gelten nachfolgende Grundsätze:

1. **Grundsatz der Vollständigkeit:** Es werden alle für das jeweilige Planungsziel relevanten Sachverhalte berücksichtigt.
2. **Grundsatz der Präzision:** Alle wichtigen Begriffe müssen klar definiert und einheitlich verwendet werden, zugrunde gelegte Wertgrößen (gegebenenfalls in Form einer Alternativplanung oder flexiblen Planung) müssen realistisch sein, Chancen und Risiken, insbesondere mögliche Planabweichungen, sind im Voraus möglichst genau abzuschätzen.
3. **Grundsatz der Wesentlichkeit:** Es werden nur die Informationen und Sachverhalte in die Universitätsplanung einbezogen, die für das jeweilige Planungsziel aufgrund ihrer Tragweite oder ihres Betrags bedeutsam sind.
4. **Grundsatz der Folgerichtigkeit:** Planungen stellen die Ausgangssituation sachlich korrekt dar, also mit Angabe aller Prämissen der Fortentwicklung, die nachprüfbar, plausibel, schlüssig und in Bezug auf sonst gewonnene Erkenntnisse widerspruchsfrei sind.
5. **Grundsatz der Rechtmäßigkeit:** Die Universitätsplanung beachtet die gesetzlichen Vorschriften sowie die existenten Beschlüsse der universitären Organe und Gremien.
6. **Grundsatz der Partizipation:** In die Universitätsplanung auf Rektoratsebene sind die Beteiligten der dezentralen und zentralen Einheiten angemessen mit einzubeziehen.
7. **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit:** Die Universitätsplanung ist der sparsamen Mittelverwendung verpflichtet und richtet zudem die Universitätsplanungsprozesse selbst effektiv aus.
8. **Grundsatz der Nachprüfbarkeit:** Die Universitätsplanung samt ihrer Planungsgrundlagen, -herleitung und -revision wird angemessen dokumentiert und muss für sachverständige Dritte in angemessener Zeit transparent und nachvollziehbar sein.
9. **Grundsatz der Einheitlichkeit:** Aus der strategischen Universitätsplanung werden operative Teilplanungen abgeleitet, deren widerspruchsfreie Vernetzung sicherzustellen ist.
10. **Grundsatz der Nachhaltigkeit:** Die Universitätsplanung wird auf Soll-Ist-Abweichungen hin überwacht und um neuere Erkenntnisse angereichert; diese werden turnusgemäß besprochen und lösen gegebenenfalls Gegenmaßnahmen aus.

Umgesetzt werden diese Planungsgrundsätze mittels entscheidungsbezogener Rektoratsvorlagen, in denen jeweils die Planungssituation, Planungsziele, Entscheidungskriterien, Planungsannahmen, die zur Auswahl stehenden Entscheidungsalternativen, ihre Chancen und Risiken und mögliche Planabweichungen, eine nachvollziehbare Handlungsempfehlung, Dokumentationsvorschriften, die vorgesehene Partizipation, die Implementationspfade sowie der Überprüfungsprozess explizit und nachvollziehbar benannt werden.